

AMTSBLATT

DER STADT TANNA



MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

NR: 04/2019

DONNERSTAG, 18. APRIL 2019

AUS DEM INHALT:

Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung BA f. Landwirtschaft u. Ernährung „LandMobil-unterwegs im ländlichen Raum“
- Info über Bodenrichtwerte
- B-Plan Nr. 16 Biogasanlage Rothenacker
- B-Plan Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“
- veränderte Verkehrsführung OT Seubtendorf
- Auslegung Wählerverzeichnis
- Beschlüsse 26. Sitzung Bauausschuss
- Beschlüsse 40. Sitzung Stadtrat

Nichtamtlicher Teil:

- 25 jähriges Bestehen SOK + Kreissparkasse Saale-Orla
- Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Schilbach
- Veranstaltungstipps mobiles Seniorenbüro
- Veranstaltungen Stadt Schleiz im April
- Veranstaltungsangebote Wisentahalle Schleiz
- Frühlingskonzert im Gemeindezentrum Tanna
- Vortrag Wysburg bei Weisbach
- Teichfest Stelzen
- Kursangebote VHS Saale-Orla-Kreis

KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Telefon: 036646 2808 - 0
Telefax: 036646 2808 - 28
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	09:00 - 11:00 Uhr

TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt** erscheint am: **17.05.2019**

Der **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe ist am: **07.05.2019**

TRADITIONELLES Dorf- und Museumsfest in Rothenacker

Freitag, 17. Mai

21:00 Uhr Disco mit

ALEX K.

Samstag, 18. Mai

20:00 Uhr Oldie- & Beat-Nacht 60er, 70er, 80er mit



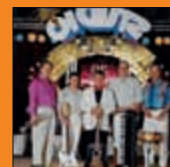
The Micados



Mo' Malone



Peter Klostermann & Band



Studio 64

Sonntag, 19. Mai

09:30 Uhr

Gottesdienst mit Posaunenchor

10:30 Uhr

Frühschoppen

ab 12:00 Uhr

Markttreiben,

14:00 - 18:00 Uhr

**kleiner Handwerker- und Ideenmarkt
volkstümlicher Nachmittag mit den
„Wisentataler Blasmusikanten“ und
Tanzvorführung der**

14:00 Uhr

Buntes Kinderfest

Hüpfburg, Kinderquadbahn, Luftballonmodellieren,
Kinderreiten, Kinderschminken

ab 12:00 Uhr

Museum geöffnet



Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen gesorgt

Kulturverein Wisentahalle und Ortsteilrat Rothenacker
Telefon: 036646/22687 • www.rothenacker.com

**Brotbacken
im Museum
Verkauf
im Festzelt**

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl 03 66 46
 Zentrale 28 08 - 0
 Fax 28 08 - 28
 E-Mail rathaus@stadt-tanna.de
 Web www.stadt-tanna.de

Hauptamt / stellvertretende Kämmerin

Frau Rauh
rauh@stadt-tanna.de 28 08 - 33

Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

Herr Groth
groth@stadt-tanna.de 28 08 - 52

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt / Standesamt

Frau Jordan
jordan@stadt-tanna.de 28 08 - 11 + 13

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Frau Pozorski-Schatz
pozorski-schatz@stadt-tanna.de 28 08 - 51

Ordnungsamt

Frau Rösch
roesch@stadt-tanna.de 28 08 - 29

Mobil: 01 51 / 14 60 86 88

Bauamt

Herr Friedel
friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 25

..... 01 60 / 5 86 60 50

Bauamt / Wohnungswesen

Frau Pötter
poetter@stadt-tanna.de 28 08 - 20

Liegenschaften

Frau Stöckel
stoeckel@stadt-tanna.de 28 08 - 41

Kämmerin

Frau Friedel
tina.friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 23

Steuern

Frau Stiede
stiede@stadt-tanna.de 28 08 - 34

Leiterin Kasse

Frau Müller
mueller@stadt-tanna.de 28 08 - 32

Vorzimmer Bürgermeister

Frau Paul
paul@stadt-tanna.de 28 08 - 53

Bürgermeister

Marco Seidel
seidel@stadt-tanna.de 01 75 / 5 48 66 10

Bauhof

Ralf Gerbert
gerbert@stadt-tanna.de 01 51 / 14 60 86 80

Archiv

Frau Groh
groh@stadt-tanna.de 28 08 - 27

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen:

Frankendorf, Mieseldorf, Oberkoskau, Rothenacker, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau und Willersdorf steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
 08606 Oelsnitz
 Tel.: 0361/573913166
 Fax: 0361/571913166
 Mobil: 0172/3480337
 E-Mail: denny.thiele@forst.thueringen.de

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer

-dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

-in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b durch.

Kontakt:

Thomas Wagner
 Bahnhofstr. 47b
 07922 Tanna
 Tel.: 036646/28043
 Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10

durch.

Kontakt:

Andreas Bähr
 Raila Nr. 4
 07929 Saalburg-Ebersdorf
 Tel.: 036647/22590
 Handy: 0172/3480338

Öffnungszeiten

der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

Kontaktbereichsbeamte PHM Fröhlich und PHM Bahr

Für die Belange der Bürger stehen sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Rathaus Tanna
Donnerstag
15:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 036646/28329

Rathaus Gefell Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr

Rathaus Hirschberg Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder per Handy 0173 - 38 68 445 erreichbar.

Öffnungszeiten Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner - 0173/5727688

Andreas Lanitz - 0175/5980477

gez. Heiko Mergner

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 19/18/32

über die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom 12.12.2018

1. Zweckungszweck

Hintergrund

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in der ländlichen Entwicklung. Es soll dazu beitragen, durch Unterstützung bedeutender Vorhaben und Initiativen, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten. Im Fokus des Bundesprogramms stehen nichtlandwirtschaftlich ausgerichtete Vorhaben und Aktivitäten in ländlichen Regionen, die gegenwärtig nicht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden können.

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist das Thema „Mobilität in ländlichen Räumen.“

Mobilitätsangebote sind ein ganz wesentlicher Baustein, damit die ländlichen Räume und ihre Gemeinden für Menschen und Unternehmen attraktiv bleiben. Sie stellen die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes sowie von Nahversorgungsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sicher. Im Zuge des demografischen Wandels und mit sinkenden Bevölkerungszahlen verändert sich in ländlichen Regionen die Nachfrage- und auch die Angebotssituation von Gütern und Dienstleistungen. Zunehmend auf zentrale Orte konzentrierte Versorgungs- und Dienstleistungsangebote erschweren gerade bei weitgestreuten Wohnstandorten den Zugang zu Bildungs-, Gesundheits- und weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die zu überwindenden Distanzen und der Mobilitätsbedarf nehmen zu. Die Sicherung der Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für die Erreichbarkeit dieser Angebote und Einrichtungen und trägt damit zum Erhalt der Lebensqualität bei. Wie kann vor diesem Hintergrund die Mobilität in ländlichen Orten und Regionen sichergestellt werden?

In ländlichen Räumen ist das Auto derzeit vielerorts die praktikabelste und verbreitetste Möglichkeit, das gewünschte Ziel in akzeptabler Zeit zu erreichen. Diese Möglichkeit steht nicht allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung. Der ÖPNV wiederum steht gerade im ländlichen Raum vor großen Herausforderungen. Dies gilt besonders in Bezug auf die Mobilitätssicherung der im Zuge des demografischen Wandels steigenden Zahl älterer Menschen, aber auch von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule oder zur Ausbildungsstätte. Wie können die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte sowie der unterschiedlichen Verkehrsmittel mit möglichst kurzer Reisezeit befriedigt werden?

Ziele

Vor diesem Hintergrund sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Interessenten für die Durchführung von beispielhaften Projekten auf regionaler oder lokaler Ebene, die geeignet sind, die Mobilität der Menschen in den ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten. Mit den gesuchten Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen möglichst vernetzte und übertragbare Lösungen entwickelt werden, die auch für andere ländliche Regionen als Vorbild dienen können. Ziel der Modell- und Demonstrationsvorhaben ist zudem die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung des BMEL.

Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die am besten geeigneten Projektskizzen im wettbewerblichen Verfahren (Näheres dazu unter 9.) ausgewählt.

2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- oder Kostenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Maßnahme soll die durch Mobilität unterstützte Teilhabe von Menschen in ländlichen Räumen gefördert werden. Förderfähig sind Vorhaben, die beispielhaften Charakter (Modellcharakter) haben, neue Themen oder Ideen aufgreifen und einen Beitrag zu dem Ziel leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen zu erreichen. Das heißt, dass diese ein festgelegtes Ziel zur Schaffung oder Sicherung von Mobilitätslösungen (-möglichkeiten) in ländlichen Räumen mit einer neuartigen Idee verwirklichen, neue Akteure der ländlichen Entwicklung einbeziehen oder eine bestehende Idee mit innovativen Mitteln umsetzen möchten und damit für andere ein wegweisendes Beispiel sein können.

Im Vordergrund der einzureichenden Projektskizzen soll in jedem Fall neben dem Nutzen für die Antragsteller stets auch der Nutzen für die ländlichen Regionen und die dort lebenden Menschen sowie Erfolgsaussichten und Übertragbarkeit der Lösungen stehen. Die Lösungen sollen sich in das vorhandene Mobilitätsangebot einbinden und damit absichern lassen und einen Mehrwert gegenüber dem bisherigen Mobilitätsangebot bringen. Sie sind auf die Situation im jeweiligen Raum und den tatsächlichen Bedarf auszurichten.

Mindestens eines (mehrere sind möglich und erwünscht) der nachfolgenden Aktionsfelder soll dabei bearbeitet werden:

1. Integrierte Mobilität: Umsetzung von Konzepten, die mehrere Verkehrsmittel (vom Rad bis zum Zug) integrieren und dabei möglichst eine Zusammenarbeit über Grenzen von Gebietseinheiten (z. B. Landkreisen, Kommunen) hinweg implizieren. Dabei ist im Sinne der Mobilitätsgarantie ein Augenmerk auf die tatsächliche und nicht nur die fahrplanmäßige Anschlusssicherung zu legen (z. B. durch die Nutzung von Echtzeitdaten).
2. Bewusstseinswandel: Umsetzung von Ideen, die Bekanntheit und Zuspruch alternativer Mobilitätsformen, einschließlich ÖPNV, in ländlichen Räumen erhöhen. Dazu gehören Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, die beispielsweise Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten.
3. Neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Kosten für Anbieter und Nutzer: Erprobung von Ansätzen für ein bedarfsgerechtes und bezahlbares öffentliches Mobilitätsangebot im ländlichen Raum, das in Kombination mit Transportmöglichkeiten anderer gewerblicher Dienstleister (z. B. Paketdienste, Pflegedienste, etc.) oder Privatpersonen bereitgestellt wird. Dies kann neue Ansätze zur Nutzerfinanzierung einschließen.
4. Verbesserung der Anschlussmobilität: Umsetzung von Konzepten, welche die Anbindung der Dörfer an Verkehrsmagistralen/Hauptlinien verbessern und damit einen Beitrag zur Verkehrlichen Erschließung der Fläche sowie zur Reduzierung von Reisezeiten leisten. Dazu gehört die Anbindung an Knotenpunkte, wo auf Verkehrsmittel umgestiegen werden kann, die ohne Umweg ins Mittelzentrum bzw. Oberzentrum führen, in Kombination mit Zubringerverkehr, welche „die letzte Meile“ bedienen.

5. Elternunabhängige Mobilitätslösungen: Neue Mobilitätsangebote für Kinder, Jugendliche und Auszubildende im ländlichen Raum, z.B. Mitfahren in Vertrauensnetzwerken (Schulzentren, Musik-/Berufsschulen, Gewerbegebiete mit hohem Anteil von Auszubildenden) oder Paten-Systeme, die zur Entlastung von Familien beitragen können.

Wichtige **Voraussetzung** ist, dass die Vorhaben dabei immer mindestens zwei der folgenden Variablen adressieren:

- Reisezeit
- Preisliche Attraktivität (Kosten-Nutzen-Relation)
- Bekanntheitsgrad und Anzahl der Nutzer
- Zielgruppenorientierung, vor allem auf Personengruppen, die (noch) keinen Führerschein haben oder aus anderen Gründen nicht Auto fahren können oder wollen (z. B. Schüler, Auszubildende, ältere Menschen)

Förderfähig sind:

- die Vergabe von Aufträgen, z. B. für Beratungs- und Ingenieursleistungen, soweit diese als Leistungen zur Bearbeitung projektbedingter Aufgaben in Auftrag gegeben werden,
- nutzungs- bzw. projektbedingte Aus- und Umbaumaßnahmen bestehender baulicher Anlagen,
- der Erwerb und die Miete technischer Anlagen und Ausrüstungsgegenstände (Ausgaben für notwendige projektspezifische Investitionen),
- die Anschaffung von Fahrzeugen im Rahmen von Nutzungsüberlassungsverträgen oder anteilige Abschreibung jeweils für den Bewilligungszeitraum (z. B. Leasing),
- projektspezifisches, zusätzliches Verbrauchsmaterial,
- Tätigkeiten im Rahmen des Wissenstransfers, z. B. für das Vorstellen von Ergebnissen und Erfahrungen auf Fachveranstaltungen, einschließlich Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- projektbedingt notwendiges zusätzliches Personal.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Reine Einführung von Mobilitätsangeboten wie Rufbussen, Anrufsammeltaxis, Bürgerbusse, Mitfahrplattformen, Carsharing o. ä., ohne direkte Einbindung und Mehrwert für eines der oben genannten Aktionsfelder,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Vorhaben des Straßen- und Wegebau,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Software-Entwicklung,
- Machbarkeitsstudien,
- Erstellung von Konzepten, außer wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung einer konkreten Maßnahme stehen,
- Erwerb von Immobilien,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbschaften, Kreditbeschaffungskosten,
- Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobilen Endgeräte),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften, die über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, z. B. Vereine, privatrechtliche Organisationen und Unternehmen, Gemeinden, Städte und Landkreise.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zi-

vilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) ist diese Fördermaßnahme klar auf die ländlichen Räume ausgerichtet. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Vorhaben zugelassen, die in ländlichen Regionen durchgeführt werden bzw. zu deren verkehrsmäßiger Erschließung beitragen oder, sofern sie von Zentren aus durchgeführt werden, den Menschen in den ländlichen Regionen direkt zu Gute kommen. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Maßnahmen zugelassen, die in Kommunen (Gemeinden, Städte, etc.) mit weniger als 35.000 Einwohnern durchgeführt werden bzw. dort wirken. Hoheitsrechtliche Fragen und regionale Verantwortlichkeiten im Bereich Verkehr und Mobilität sind zu beachten. Des Weiteren sind die unter 3. genannten inhaltlichen Voraussetzungen zu beachten.

6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) der BLE zur Verfügung stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Konkret bedeutet dies:

- Kooperation mit dem KomLE und ggf. seinen Beauftragten
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen
- Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen
- Berichterstattung an das KomLE und ggf. seine Beauftragten
- Mitwirkungen bei der Evaluation der Wirkung des Vorhabens
- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk zu beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an Dritte weiterzugeben (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen).

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben und Kosten nicht überschreiten.

Die Zuwendungssumme beträgt maximal 180.000 Euro. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein höherer Fördersatz möglich, wobei bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Eigenanteil von 10 %, bei allen anderen Zuwendungsempfängern von 5 % verbleibt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als sogenannte Deminimis-Beihilfe gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Die Deminimis-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der unter der nach der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheides – der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei der Beantragung einer Zuwendung im Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder nach einer anderen De-Minimis-Verordnung erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Auch diese Angaben sind subventionserheblich.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung

und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91 und 100 BHO. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgaben- oder Kostenbasis werden entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sein.

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis sowie Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

<https://foerderportal.bund.de/easy/>

(Formularschrank – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung).

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen - ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes - nicht aus. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendung nicht den Fördersatz überschreiten, der nach Nummer 7 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen - auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides - dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe).

Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Ort der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

9. Verfahren

Projekträger

Projekträger für diese Bekanntmachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Die BLE behält sich vor, die Bearbeitung der eingehenden Projektskizzen und Projektanträge sowie weitere Projekträgeraufgaben durch einen von ihr beauftragten Dienstleister vornehmen zu lassen.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
E-Mail: landmobil@ble.de
Internet: www.ble.de/landmobil

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Die bewilligende Stelle wird in der Folge der fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und ggf. zu einer formellen Antragsstellung auffordern. Der für die Skizzenprüfung erforderliche Zeitbedarf lässt sich dabei erst in Abhängigkeit von der Anzahl der Skizzeneinreichungen näher abschätzen. Ein gewisser zeitlicher Vorlauf ist dafür bei der Projektplanung in jedem Fall einzuplanen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projekträger nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projektes (inkl. nachvollziehbarem Arbeitsplan sowie ggf. Planungen für die Verstetigung bzw. den Dauerbetrieb)
- Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens (auch in Bezug auf Verstetigung und Nachhaltigkeit),
- Erwarteter Nutzen für die Menschen in der Region (gemäß den unter 3. aufgeführten Aktionsfeldern und Voraussetzungen),
- Innovation und Kreativität des Ansatzes,
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (die Fachkunde ist z. B. mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen),
- Übertragbarkeit auf andere Regionen.

Das BMEL und der Projekträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen.

Vorlage von Projektskizzen

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Projektskizzen ausschließlich die von uns in der Anlage 1 vorgegebene Projektskizzengliederung. Bitte beachten Sie, dass von uns nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen berücksichtigt werden können.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen maximal 8 Seiten (ohne Anlagen) umfassen.

Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Skizze auf dem Postweg unter dem **Stichwort „BULE – LandMobil“** in doppelter Ausfertigung **bis zum 01.04.2019** (für eine fristgerechte Einreichung gilt ausschließlich der Posteingangsstempel der BLE) an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn.

Bitte senden Sie uns zusätzlich Ihre Skizze als Word-Datei per E-Mail mit dem Betreff „BULE – LandMobil“ an die folgende E-Mail-Adresse: landmobil@ble.de

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese unter:

www.ble.de/landmobil

Inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse landmobil@ble.de oder ab dem 07.01.2019 an die Telefonnummer +49 (0)228 6845-3177.

Bonn, den 12. Dezember 2018

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
In Vertretung
Dr. Christine Natt**

Das Bauamt / Liegenschaften der Stadt Tanna informiert über Bodenrichtwerte

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte / Az.: 2.3-ZG-9425.40

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten

auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck

Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Erfurt, 08.03.2019

gez. Uwe Köhler

Präsident - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Beschlüsse der 26. Sitzung des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt Tanna am 19.03.2019

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 19/26/01

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.01.2019 wird genehmigt.

stimmberechtigt: 7
Ja 6
Enthaltung 1

Beschluss-Nr. 19/26/02

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Entwicklung erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau einer Doppelgarage“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Stelzen, Flur 1, Flurstück 21/1

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 7
Ja 7

Beschluss-Nr. 19/26/03

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Entwicklung erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. einer Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Neubau einer Garage / Schuppen 10 x 7 m“ (Hier: Verlängerung der Baugenehmigung vom 04.04.2016 / AZ: 00171-2016-15) Baugrundstück: Gemarkung Willersdorf, Flur 1, Flurstück 24 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 7
Ja 7

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna – Sekretariat (Zimmer 2.02) – Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez.

Lutz Kätzel

Ausschussvorsitzender

21.03.2019

Amtliche Bekanntmachung B-Plan Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“

Aktenzeichen: 621.41:014 -

Wohngebiet Stickereiweg/2015/005 /

SS-ID: 035376

Stadt Tanna

Markt 1

07922 Tanna



Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes - Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“ der Stadt Tanna gemäß § 4a (3) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 40. Sitzung am 28. März 2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“ in der Fassung vom 04. März 2019 in der nunmehr festgelegten Abgrenzung (s. Anlage) und die dazugehörige Begründung mit Anlagen gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und den ergänzenden Unterlagen (Umweltbericht, Bestandskarte – Biotoptypenkarte, Ergebnissen der orientierenden Altlastenuntersuchung und Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Entwurfsbeteiligungen (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) liegen in der Zeit vom

Dienstag, den 23. April 2019, bis einschließlich Freitag, den 24. Mai 2019

in der Stadtverwaltung Tanna - Bauamt / Liegenschaften (Zimmer 1.05) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Montag 8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach Terminlicher Vereinbarung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Unter den Internetseiten der Stadt Tanna (www.stadt-tanna.de) sowie der GÖL mbH (www.goel.de) werden die Planunterlagen zum 2. Entwurf gem. § 4a (4) BauGB zur Einsichtnahme bereit gestellt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Stadt Tanna unmittelbar südlich der Landesstraße L 1090 (Dr. Karkosch-Straße).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung sowie einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbewertung,

Biotoptypenkarte (als Anlage 1 zum Bebauungsplanentwurf) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld des Plangebietes,

Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen (als Anlage 2 zum Bebauungsplanentwurf),

Orientierende Altlastenuntersuchung (als Anlage 3 zum Bebauungsplanentwurf) zur Feststellung, dass keine Altlasten im Bereich des ehemaligen Stickereibetriebes vorliegen.

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen aus den frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Naturschutz / naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 11.07.2017 mit dem Hinweis, dass die bisherigen Festsetzungen zu Pflanzungen sowie die vorgesehenen Verkehrsflächen (Vermeidungsgebot) hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu überprüfen sind.

Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 11.07.2017 mit Vorschlägen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Bodenschutz

Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 11.07.2017 mit dem Hinweis, dass die Angaben zur Altlastenuntersuchung allgemein verständlich zu halten sind und im Bereich der Flächen mit einer Überschreitung der Prüfwerte ein Bodenaustausch erforderlich ist.

Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen ist von keinen Beeinträchtigungen der Belange der Denkmalpflege, der Wald- und Landwirtschaft, des Bergbaus sowie des Wasser- und Immissionsschutzes auszugehen.

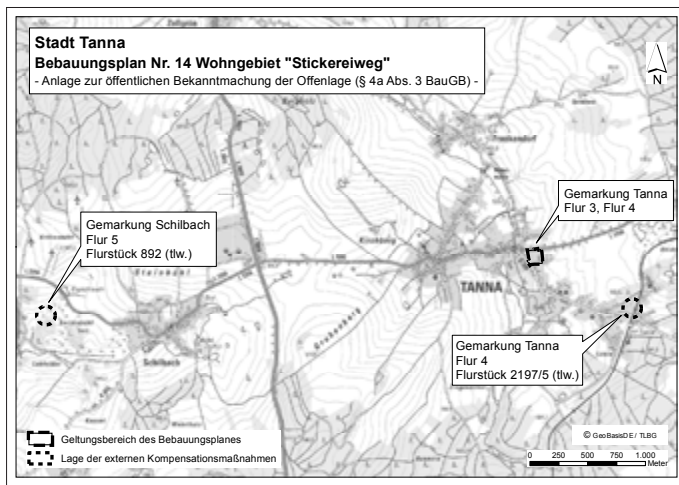
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tanna, den 04. April 2019

gez.

Marco Seidel

Bürgermeister



Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna am 28.03.2019

Beschluss-Nr. 19/40/01

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.01.2019 wird genehmigt.

stimmberechtigt: 12

Ja 10

Enthaltung 2

Beschluss-Nr. 19/40/02

Bauleitplanung der Stadt Tanna

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf der Stadt Tanna gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Abwägungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt gemäß § 1 (7) BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB, der Beteiligungen der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie des Ortsteilrates Künsdorf gemäß § 45 (5) ThürKO zum Entwurf der Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf der Stadt Tanna vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss. Das Planungsbüro GÖL mbH aus 07570 Weida wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger, welche Anregungen und Bedenken erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angaben der Gründe zu unterrichten und die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/03

Der Stadtrat der Stadt Tanna stimmt dem beigefügtem städtebaulichen Vertrag zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Tanna zur Umsetzung der Aufstellung der Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/04

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt gemäß § 19 ThürKO i.V.m. § 34 (4) Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf in der Fassung vom 21.03.2019. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ergänzungssatzung gemäß § 21 (3) ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Orla vorzulegen und weitere Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/05

Bauleitplanung der Stadt Tanna Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“ der Stadt Tanna - 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Tanna billigt den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“ der Stadt Tanna nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung und Abgrenzung vom 04.03.2019.

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs nebst Begründung in der o.g. Fassung und Abgrenzung gemäß § 4a (3) BauGB und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4a (3) BauGB. Zudem ist der Ortsteilrat Tanna gemäß § 45 (5) ThürKO zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, insbesondere die Auslegung und die Beteiligung nach den o.g. Vorgaben durchzuführen.

stimmberechtigt: 13

Ja 13

Beschluss-Nr. 19/40/06

Bauleitplanung der Stadt Tanna

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ der Stadt Tanna - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Tanna billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ der Stadt Tanna nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung und Abgrenzung vom 04.03.2019

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB. Des Weiteren ist gemäß § 45 (5) ThürKO, der Ortsteilrat Rothenacker zur Stellungnahme aufzufordern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, insbesondere die Auslegung und die Beteiligung nach den o.g. Vorgaben durchzuführen.

stimmberechtigt: 13

Ja 13

Beschluss-Nr. 19/40/07

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Vergabe der Lieferung mit Montage (ohne Tiefbau) für die Umsetzung der Maßnahmen zur Erneuerung der Sirenenanlage im Ortsteil Miesdorf an die Fa. Hörmann GmbH - Sirene Mitte, aus 07774 Dornburg-Camburg mit einer Auftragssumme von brutto 10.245,90 € entsprechend des Angebotes Nr. 20181218.01 (Anlage 2) vom 18.12.2018.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 13

Ja 13

Beschluss-Nr. 19/40/08

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt die Erstellung eines Baulückenkatasters gemäß § 200 (3) Baugesetzbuch.

Die Verwaltung wird mit der Befragung und Erfassung (Anlagen 1 & 2) aller möglichen städtischen und privaten Flächen im Gemeindegebiet beauftragt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/09

Der Stadtrat der Stadt Tanna erlässt die beiliegende Hauptsatzung der Stadt Tanna.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Tanna vom 05. März 2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12. Juli 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/10

Der Stadtrat der Stadt Tanna nimmt die Jahresrechnung 2018 und den Erläuterungsbericht nach § 80 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Gleichzeitig wird die Buchung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Die Jahresrechnung 2018 wird zur örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Saale-Orla-Kreises vorgelegt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/11

Der Stadtrat der Stadt Tanna nimmt die vorliegende Betriebskostenabrechnung der Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. für die Betreuung der Kita Zollgrün im Jahr 2018 (siehe Anlage) zur Kenntnis und bestätigt diese.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Beschluss-Nr. 19/40/16

Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Wohnhausanbau“Baugrundstück: Gemarkung Seubtendorf, Flur 1, Flurstücke 33/1, 33/2 - Innenbereich nach § 34 BauGB

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt: 12

Ja 12

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna – Sekretariat (Zimmer 2.02) – Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez.

Marco Seidel

Bürgermeister

03.04.2019

Amtliche Bekanntmachung B-Plan Nr. 16 „Biogasanlage Rothenacker“

Aktenzeichen: 621.41:016 – Sondergebiet Biogasanlage Rothenacker/2017/006 / SS-ID: 035454



Stadt Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Bebauungsplan Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ der Stadt Tanna

Öffentliche Auslegung des Entwurfes - Bebauungsplan Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ der Stadt Tanna gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 40. Sitzung am 28. März 2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ in der Fassung vom 04. März 2019 und die dazugehörige Begründung mit Anlagen gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und den ergänzenden Unterlagen (u.a. Umweltbericht, Bestandskarte – Biotoptypenkarte und Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) liegen in der Zeit vom

Dienstag, den 23. April 2019, bis einschließlich Freitag, den 24. Mai 2019

in der Stadtverwaltung Tanna - Bauamt / Liegenschaften (Zimmer 1.05) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Montag 8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach Terminlicher Vereinbarung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Unter den Internetseiten der Stadt Tanna (www.stadt-tanna.de) sowie der GÖL mbH (www.goel.de) werden die Planunterlagen zum Entwurf gem. § 4a (4) BauGB zur Einsichtnahme bereit gestellt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Rothenacker. Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme soll an der Wettera nördlich von Zollgrün umgesetzt werden (s. Anlage).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung sowie einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Biotoptypenkarte (als Anlage 1 zum Bebauungsplanentwurf) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld des Plangebietes

Lageplan der externen Kompensationsmaßnahme (als Anlage 2 zum Bebauungsplanentwurf),

Schallimmissionsprognose für den Neubau einer Stallanlage

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen aus den frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Naturschutz / naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung: Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 02.05.2018 mit Angaben zu den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes sowie der Forderung zur Eingrünung der baulichen Anlagen mit großen Laubbäumen.

Immissionsschutz: Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 02.05.2018 und des Thüringer Landesverwaltungsamtes mit der Forderung, dass die Immissionsschutzrechtlichen Belange vertiefend betrachtet werden (u.a. Abstandserfordernis zur Wohnbebauung).

Wasserschutz: Hinweis des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis mit Stellungnahme vom 02.05.2018 zur Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

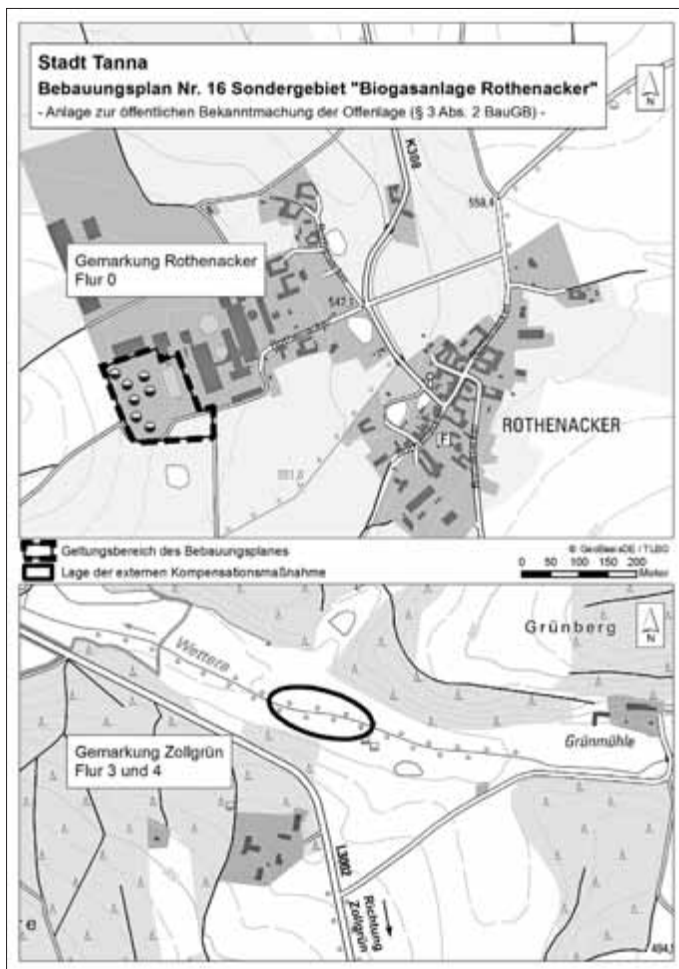
Bodenschutz: Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 02.05.2018 mit dem Hinweis, dass das Plangebiet eine Altlastenverdachtsfläche (Massentierhaltung) umfasst, woraus sich gesonderte Anforderungen bei Bodenarbeiten ergeben können.

Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen ist von keinen Beeinträchtigungen der Belange der Denkmalpflege, der Wald- und Landwirtschaft sowie des Bergbaus auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Tanna, den 04.04.2019

gez. Marco Seidel
Bürgermeister



Das Bauamt der Stadt Tanna informiert

Veränderte Verkehrsführung ab 03/2019 im Ortsteil Seubtendorf

Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt der Stadt Tanna hat in seiner 24. Sitzung am 25.09.2018 die Einrichtung einer **Tempo 30-Zone** im Ortsteil Seubtendorf auf Eingabe des Bauamtes der Stadtverwaltung Tanna in Abstimmung mit dem Ortsteilrat Seubtendorf beschlossen. Seit Ende **März 2019** gilt im Ortsteil Seubtendorf eine neue Verkehrsführung.

Mit der Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Ortsteil Seubtendorf durch die Verkehrszeichen 274.1 - Beginn einer Tempo 30-Zone und 274.2 - Ende einer Tempo 30-Zone wird Abseits der Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet, dass der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll und in der aus diesem Grund die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau, in der Regel auf 30 km/h, beschränkt wird.

Im Bereich der eingerichteten Tempo 30-Zone gilt generell die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“.

Verkehrszeichen nach StVO - Erläuterung:

StVO - Vorschriftenzeichen - Nr. 274.2-40

Beginn / Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (doppelseitig)

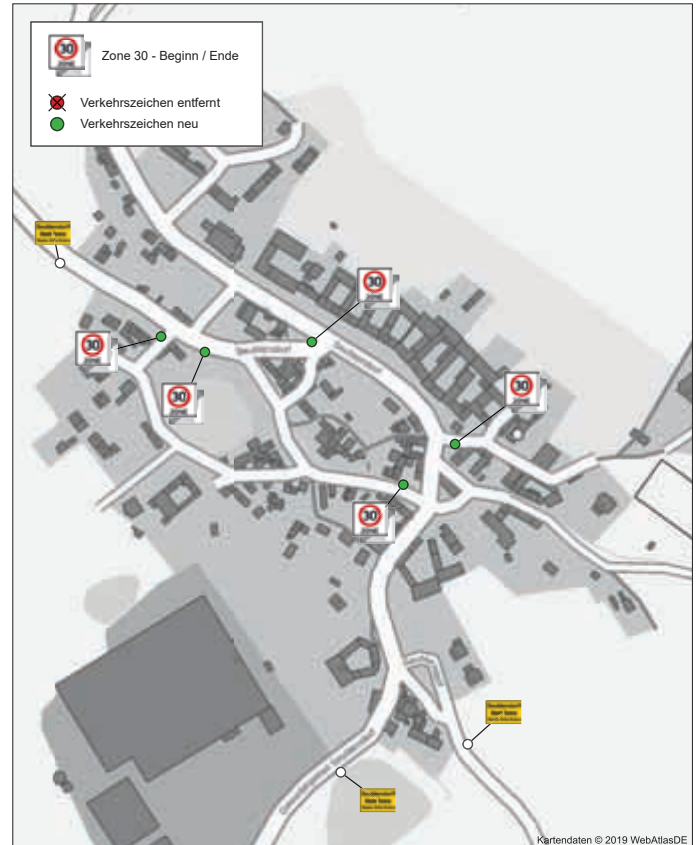
Ge- oder Verbot

Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Grafikdaten: wikipedia.de 2018

Tanna, den 05.04.2019

gez. M. Friedel
Bauamt



Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

Öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses

1.

Das Wählerverzeichnis für die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019 liegt in der Zeit vom 06. – 10. Mai 2019 in der Stadtverwaltung Tanna, Markt 1, 07922 Tanna im Einwohnermeldeamt während der Dienststunden

Di. 09.00-12.00/14.00-18.00

Do. 09.00-12.00/14.00-17.00

Fr. 09.00-12.00

Sa. 09.00-11.00

öffentlich aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Stadt Tanna innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna, schriftlich erhoben oder

zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Europa- und Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3

Der Wahlschein kann beim Gemeindegewahlleiter Tanna Herr Groth, Markt 1, 07922 Tanna schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für die Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirks und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 26. Mai 2019 bis 18 Uhr bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Tanna, den
Michael Groth
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Erreichbarkeit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz
Mobil	0175/598 04 77
E-Mail	fernwaermetanna@t-online.de
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch
Mobil	0172/418 62 76

Öffnungszeiten mobiles Seniorenbüro

Ansprechpartner Frau Hofmann

Rathaus Gefell

Markt 11, 07926 Gefell

Dienstag 8:30 – 14:00 und 15:30 – 18:00 Uhr

Mittwoch 8:30 – 12:30 und 13:00 – 16:00 Uhr

Montag, Donnerstag, Freitag nach Vereinbarung

Hausbesuche auch möglich

Tel. 036649/880 38

Mobil 0151/14608677

Mail seniorenbüro@stadt-gefell.de

2019 feiert der Saale-Orla-Kreis und die Kreissparkasse Saale-Orla 25 jähriges Bestehen

Die Gründung des Saale-Orla-Kreises jährt sich am 1. Juli 2019 zum 25. Mal.

Vorbereitungen, wie dieses Jubiläum begangen werden soll, sind sowohl im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, als auch in der Kreissparkasse in vollem Gange.

Geplant sind bisher zwei Veranstaltungen: ein Aktionswochenende in fünf Museen im Saale-Orla-Kreis am Wochenende 28./29./30. Juni 2019 sowie eine Festveranstaltung „25 Jahre Saale-Orla-Kreis/25 Jahre Kreissparkasse Saale-Orla“ im September.

So soll an einem außergewöhnlichen Museumswochenende das Kreisjubiläum gemeinsam mit den Bürgern – mit ganz verschiedenen Aktionen und/oder Angeboten – begangen und gefeiert werden.

Beteiligt an dieser „Museumsreise“ sind das Museum 642 in Pöbneck, das Lutherhaus in Neustadt an der Orla, das Museum der Burg Ranis sowie die kreiseigenen Museen Schloss Burgk und die Schaugießerei Heinrichshütte in Wurzbach.

Landrat Thomas Fügmann dankt den Akteuren in den fünf Einrichtungen für ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des Jubiläums und freut sich auf kreative Ideen und individuelle Veranstaltungen.

Inhaltliche Schwerpunkte zu thematischen Ausstellungen sowie Veranstaltungen am Aktionswochenende setze schließlich jedes der Museen selbst. Abstimmungen, welche „Schätze des Saale-Orla-Kreises“ wo präsentiert werden, laufen.

Vom Saale-Orla-Kreis sowie von der Kreissparkasse erhalten die Museen eine finanzielle Unterstützung.

Einerseits sollen die Jubiläen „25 Jahre Saale-Orla-Kreis/25 Jahre Kreissparkasse Saale-Orla“ in würdiger Form begangen werden, andererseits soll das Aktionswochenende auch dazu dienen, die attraktive Museumslandschaft der Region noch bekannter zu machen, erklärt Landrat Thomas Fügmann.

Text: Pressestelle LRA

Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Schilbach lädt am Donnerstag, dem 25.04.2019 um 19.00 Uhr ins Gasthaus Wickel „Zum Grünen Baum“ zur Jahreshauptversammlung mit anschließender Jagdpachtauszahlung herzlich ein.

Der Vorstand

Veranstaltungstipps mobiles Seniorenbüro

29.04. um 14-15 Uhr: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung - Wie erhalte ich die Versorgung und Behandlung die ich mir wünsche, auch im Notfall durch eine andere Person? Fr. Seiß Betreuungsbehörde, Sitzungszimmer Rathaus Hirschberg

29.04. um 16:00 – 17:30 Uhr: Wer pflegt braucht Wissen: Pflegekurs Demenz Kreativ und spielerisch im Umgang mit Menschen mit demenziellen Veränderungen, Tagespflege im Lebenskulturhaus Gefell Hofer Str. 30/32

06.05. um 16:00 – 17:30 Uhr: Wer pflegt braucht Wissen: Pflegekurs Demenz Ernährung bei Demenz – Fingerfood und vieles mehr

Tagespflege im Lebenskulturhaus Gefell Hofer Str. 30/32, 07926 Gefell

Bei Fragen und Hinweise können Sie sich gern an das mobile Seniorenbüro wenden:

Anne Hofmann, Quartiersmanagerin, Rathaus Gefell, Markt 11, 07926 Gefell

Tel.: 036649 880-38 Mobil: 0151 14608677 Mail: Seniorenbuero@stadt-gefell.de

Öffnungszeiten: Di.: 8.30-14 Uhr und 15.30-18 Uhr Mi: 8.30-12.30 Uhr und 13-16 Uhr

Beratung für behinderte und im Alltag eingeschränkte Menschen

Durch Krankheit kann man völlig unerwartet in eine Situation kommen, in der man Rat oder Unterstützung im Alltag benötigt. Dafür bietet der Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V. als Träger ein unabhängiges Beratungsangebot. In den Beratungsstellen Schleiz und Pößneck, aber auch mobil in Form von Hausbesuchen bietet die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für alle Ratsuchenden im Saale-Orla-Kreis, besonders im Vorfeld von Antragstellungen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe. Das Angebot richtet sich sowohl an Menschen mit einer Behinderung bzw. im Alltag eingeschränkte Menschen, als auch an Angehörige, Bekannte und Interessierte. Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass die Beratungsanliegen und Interessen sehr vielfältig sind. Themen wie Bildung, Arbeit und Freizeit gehören ebenso dazu wie Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche bei einer Schwerbehinderung, Pflege oder bedürfnisgerechtes Wohnen. Auch bei Fragen zu Hilfsmitteln, Alltagsbegleitung oder Unterstützungsangeboten in schwierigen Lebenslagen helfen die Mitarbeiterinnen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung gern weiter. Bei Bedarf geben sie Hilfestellungen bei Anträgen, vermitteln an die richtigen Ansprechpartner und können mit Informationen weiterhelfen. Die Beratung ist kostenfrei und kann telefonisch, per Email, aber auch in einem persönlichen Gespräch in den Beratungsstellen oder beim Hausbesuch erfolgen.

Ansprechpartner in Schleiz:

Sandra Herrmann

Telefon: 03663/4259520

Email: sandra.herrmann@behindertenverband-sok.de

Mitteilung zu Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna an den Osterfeiertagen

Die Stadtverwaltung Tanna bleibt
am Samstag dem 20.04.2019
geschlossen.

Wir bitten die Einwohner um Beachtung dieser Regelung.

Mitteilung Fundbüro

Im Fundbüro der Stadt Tanna sind folgende Gegenstände abgegeben worden:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. Brille | Januar 2019 |
| 2. Schlüsselbund | Februar 2019 |
| 3. Motorradhelm | Februar 2019 |
| 4. ein Schlüssel m. Anhänger | März 2019 |

Wer diese Gegenstände vermisst, kann sich während der bekannten Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Tanna melden.

Standesamtliche Nachrichten

Geburtstage

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna

- | | | |
|--------|------------------------|--------------------|
| 14.05. | Herrn Dieter Bräutigam | zum 80. Geburtstag |
| 19.05. | Frau Renate Hartmann | zum 80. Geburtstag |
| 22.05. | Frau Helena Naujoks | zum 85. Geburtstag |
| 31.05. | Herrn Günther Schiebel | zum 75. Geburtstag |

Künsdorf

04.05. Frau Irene Wachter zum 80. Geburtstag

Willersdorf

08.05. Frau Ruth Fritz zum 95. Geburtstag

Zollgrün

31.05. Frau Margarete Ludwig zum 80. Geburtstag

Seubtendorf

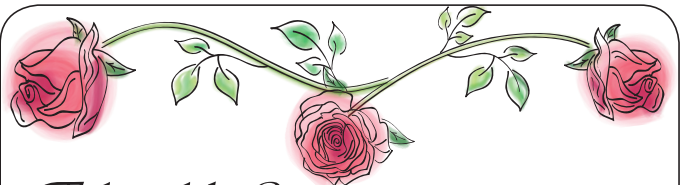
15.05. Frau Erika Brendel zum 70. Geburtstag



Standesamt

Geburten

Liselotte Wunderlich Frankendorf
Merle Kaiser Unterkoskau



Eheschließungen

Enrico Sadlo und Denise Rotthoff	Tanna
Dirk und Judith Weisbach, geb. Möckel	Tanna
Torsten und Claudia Winkler, geb. Gruhner	Schleiz

Sterbefälle

Marga Sieglinde Mosch	Seubtendorf
Gertrud Mosch	Tanna
Artur Enders	Rothenacker
Friedhold Albert Bähr	Tanna

Veranstaltungen

Langgrüner Markt

seit über 160 Jahren

Einmalig und ganz besonders – Wie immer am Sonntag nach Ostern!

Sonntag 28. April 2019

ab 9 Uhr Buntes Markttreiben mit etwa 70 Händlern

ab 11 Uhr Livemusik mit den **Weißensteiner Musikanten**

Für den Hunger

- Gebratenes vom Rost

- deftiger Linseneintopf

Hausgebackener Kuchen und Kaffee

Ausschank warme und kalte Getränke

und vieles, vieles mehr...

Ortschaftsrat Langgrün

Veranstaltungstipps für April 2019

**RENNSTADT
SCHLEIZ**

KREISSTADT DES SAALE-ORLA-KREISES



- 02.04.2019 Bastelnachmittag - Wir basteln für Ostern**
Schleiz, Begegnungsstätte in der Elisenstraße 14
Beginn: 13:30 Uhr
- 03.04.2019 Kreisaal-Fhrung und Info-Abend im Kreiskrankenhaus** von 19:00 - 20:30 Uhr
- 04.04.2019 Vortragsabend: "Sprache und Musik" mit Stefan Kothner**
Schleiz, Caf Riedl, Beginn: 19:30 Uhr
- 04.04.2019 Dokumentarfilm „End of Landschaft“ – Wie Deutschland das Gesicht verliert**
Informationsabend ber die geplante Windkraftanlage Gebiet W26-Lhma,
Wisentahalle Schleiz, Beginn 19:30 Uhr
- 05. - 07.04.19 Katzensausstellung in der Wisentahalle Schleiz**
- 06.04.2019 Asphalt Driftkurs, Schleizer Dreieck**
Beginn: 8:00 Uhr (nach Voranmeldung)
- 06.04.2019 Kinder-Kleiderbrse**
Feuerwehrgertehaus Schleiz von 08:00 - 12:00 Uhr
- 06.04.2019 Sparkassen-Cup 5.0 in der Bttgerturnhalle Schleiz**
Die 5. Auflage des Freizeitvolleyball-Turniers mit 8 einheimischen und berregionalen
Mannschaften. Eintritt ist frei. Fr Verpflegung und Spannung ist bestens gesorgt.
Beginn: 10:00 Uhr
- 08.04.2019 Still~Caf und Baby-Treff, Kreiskrankenhaus Schleiz Konferenzraum**
Kompetenter Austausch ber viele Fragen zum Stillen, Entwhnung des Neugeborenen,
Elternschaft, von 10:00 - 12:00 Uhr
- 11.04.2019 Whisky-Tasting ,** Feuerwehr- und Vereinshaus Crispendorf
- 12.04.2019 Mascha und der Br - Doncallis Mrchentheater aus Sondershausen**
Wisentahalle, Beginn: 17:00 Uhr
- 13.04.2019 Carly Peran solo, Cabaa-Bar Schleiz**
Beginn: 20:00 Uhr
- 14.04.2019 Frhlingskonzert mit der Vogtland Philharmonie**
Wisentahalle Schleiz, Beginn: 17:00 Uhr
- 16.04.2019 Patientenverfgung und Vorsorgevollmacht es informiert Frau Sei**
Begegnungssttte in der Elisenstrae 14, Schleiz, Beginn: 13:30 Uhr
- 18.04.2019 Ostermalwettbewerb am Osterbrunnen vor dem Schleizer Rathaus**
- 18.04.2019 Skatturnier am Grndonnerstag** in der Schleizer Cabaa-Bar, Beginn: 19:00 Uhr
- 19.04.2019 Karfreitagsfuball,** Ferienland und Dorfgemeinschaftshaus Crispendorf
- 20.04.2019 Tanzabend mit The Blackbirds im „easybowl“**
Schleiz, Einlass 20:00 Uhr, Beginn: 21:00 Uhr

RENNSTADT SCHLEIZ

KREISSTADT DES SAALE-ORLA-KREISES



- 21./22.04.19 Osterfahrten**
Ferienlandeseisenbahn Crispendorf
 Fahrbetrieb von 10 – 18 Uhr
- 22.04.2019 Gottesdienst zum Ostermontag**
 Nikolauskapelle Dörflas, Beginn: 14:00 Uhr
- 23.04.2019 Beratungsmobil - Energieversorgung und Energiesparen**
 Neumarkt Schleiz von 09:00 - 15:00 Uhr
- 26.04.2019 Tanzen und Freunde treffen – Tanzabend,** Wisentahalle Schleiz, Beginn: 20:00 Uhr
- 27.04.2019 Maifeuer auf dem Clubgelände des Turbine Bleiloch e.V.** von 19:00 - 23:00 Uhr
- 28.04.2019 Monika Martin – „Für immer“ Solotour 2019**
 Wisentahalle Schleiz, Beginn: 16:00 Uhr
- 28.04.2019 Schleizer Autofrühling auf dem Neumarkt**
- 28.04.2019 Frühjahrsregatta auf Bleilochstausee** von 10:00 - 14:00 Uhr
- 30.04.2019 Traditionelles Maibaumstellen,**
 Amselweg 5 in Schleiz, Beginn um 17:00 Uhr
- 30.04.2019 Israel: Mit Rucksack und Zelt - Reisebericht Herr Fischer**
 Begegnungsstätte in der Elisenstraße 14, Schleiz, Beginn: 13:30 Uhr
- 30.04.2019 Maibaum Aufstellen und Abbrennen des Maifeuers**
 Lössau Sportplatz, Beginn: 18:00 Uhr
- 30.04.2019 Traditionelles Maibaumstellen mit den Oschitzer Blasmusikanten**
 Neumarkt Schleiz , Beginn um 19:00 Uhr
Maifeuer und Kinderdisco mit Zimmer7 auf dem Schleizer Maifeuerplatz
 mit Fackelumzug vom Neumarkt zum Maifeuerplatz, Beginn: 20:00 Uhr
- April 2019 Mit, So 15 - 17 Uhr Rutheneum Schleiz – Museum im Rutheneum**
 Ausstellung zu Dr. Konrad Duden und der Entstehungsgeschichte des deutschen DUDEN
 Besichtigung außerhalb der Öffnungszeiten unter
 Voranmeldung! Tel.: 03663/428735 oder dudenker@genial.ms
- laufende Ausstellung „Werkeschau“ von Ernesto Heen**
 in der „Kleine Galerie“ der Stadtinformation „Alten Münze“
 Die, Do, Fr von 15:00 – 17:00 Uhr, Eintritt frei
- Besichtigungen /Führungen Bergkirche** nach Voranmeldung unter Tel. 03663/422666
20./21./22.4.2019 von 14:30 – 16:30 Uhr geöffnet
Nikolauskapell Dörflas nach Voranmeldung unter Tel. 036483/139830
- Wisentatalbahn Fahrtzeiten am 13./20./21.4.2019 von Schleiz nach Schönberg(Vogtland)**
 ab 08:05 Uhr, 10:05 Uhr, 14:05 Uhr und 16:05 Uhr
19.04.2019 Sonderzug
 von Schleiz West nach Chemnitz-Hilbersdorf in das Eisenbahnmuseum,
 Auskunft und Reservierung unter www.geraer-eisenbahnwelten.de

Ausgewählte Veranstaltungsangebote Ihrer Kreissparkasse Saale-Orla für die Wisentahalle Schleiz und andere Veranstaltungsorte 2019/2020

04.04.19 19.30 Uhr	„End of Landschaft“ Wie Deutschland sein Gesicht verliert - Dokumentarfilm Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Gemeinde Kirschkau	Eintritt frei	
06.04 – 07.04.19 10.00 – 17.00 Uhr	Katzenausstellung Westsächsischer CatClub e.V. Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Westsächsischer CatClub e.V.	n.N.	
12.04.19 17.00 Uhr	Mascha und der Bär – Doncallis Märchentheater aus Sondershausen Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	Erw.18,00€ /*17,00 Kind: 16,00 €/15,00 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber der red bank card der KSK Saale-Orla
14.04.19 17.00 Uhr	Frühlingskonzert mit der Vogtland Philharmonie Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	20,00€ 17,50€*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der red bank card der KSK Saale-Orla, nachweisl. Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 Jahren sowie Inhaber der Thür. Ehrenamtscard
26.04.19 20.00 Uhr	Tanzen und Freunde treffen - Tanzabend Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla in Zusammenarbeit mit „Einfach tanzen“ André Frank	12,00 €* 14,00 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber der red bank card der KSK Saale-Orla, nachweisl. Schwerbehind. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamtscard
28.04.19 16.00 Uhr	Monika Martin – Für immer – Solotour 2019 Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Thomann Management	42,90 €	*Begleitperson von Rollstuhlfahrer erhält freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
05.05.19 11.00 Uhr	WIRBEL.WIND.KONZERT - „Der Zaubervogel“ Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Rotary Club Schleiz	Eintritt frei	Kinderkonzert für Kinder von drei bis acht Jahren und ihre Familien
06.05. - 17.05.19 08.00 -17.00 Uhr	Faszination Mathematik - Ausstellung Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	Eintritt frei	Schülergruppen bitte mit Anmeldung
17.05.- 19.05.19 08.00-19.00 Uhr	Sparkassen ADAC Schleizer Dreieck Classic 2019 Ort: Schleizer Dreieck Veranstalter: MSC Schleizer Dreieck	20,00 € im VVK (an der TK 25,00 €, Einzelkauf Sa 15 €, So 20€)	WE-Ticket (buchbar über Ticketsystem)
19.05.19 17.00 Uhr	Galakonzert - Die Welt des Musicals - mit der Vogtland Philharmonie und den Solisten Jeanette Wernecke und Tom Luca Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	35,00€ 30,00€*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der red bank card der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 Jahren sowie Inhaber der Thür. Ehrenamtscard

26.05.19 17.00 Uhr	Frühlingsgefühle - Schlager & Volksmusik mit Graziano, Michelle Bönisch und Markus Hoffmann Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	18,00 €	Rollstuhlfahrer erhält freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
01.06.19 20.00 Uhr	Classics unter Sternen Ort: Neustadt/Orla, Marktplatz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	PK1 40,00€ / *35,00 € PK2 35,00€ / *30,00 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber der red bank card der Kreissparkasse Saale-Orla, Schüler und Studenten
13.06.19 14.00 -19.00 Uhr	Blutspende Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: DRK Blutspendedienst		Weitere Termine: 22.08.19, 12.12.19
23.06.19 17.00 Uhr <i>(wurde verlegt auf den 26.01.20)</i>	Amigos – Das erfolgreichste Schlagerduo Europas Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla und Semmler Production Group		Bitte um Beachtung des neuen Termins 26.01.20 und des neuen Beginns 15.00 Uhr
26.07.- 28.07.19 08.00	85. Internationales Schleizer Dreieckrennen IDM Ort: Schleizer Dreieck Veranstalter: MSC Schleizer Dreieck	30,00 € im VVK (an der TK 35,00 €, Einzelkauf Sa 20 €, So 25 €)	WE-Ticket (buchbar über Ticketsystem) VVK-Tickets bitte im Welcome-Center vor dem Fahrerlager-Haupteingang in Bänder umtauschen.
04.10.19 16.00 Uhr	Gaby Albrecht -30 Jahre - die Jubiläumstournee Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: HC Hainich Concerts	42,00 € PK 1 39,60 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhalten freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
06.12.19 16.00 Uhr	Adventsfest der Gefühle – Michael Hirte, Mara Kayser, Ronny Weiland, Simone Oberstein, Mario Frank Band Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: HC Hainich Concerts GmbH	42,00 € PK 1 39,60 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhalten freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
04.01.20 20.00 Uhr + 05.01.20 18.00 Uhr	Cornamusa - World of Pipe Rock and Irish Dance Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Scheler & Bähring GbR	PKI: 47,50/ *45,50 € PK II: 42,50 / *40,50 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber d. red bank card der KSK Saale-Orla, Rollstuhlf. o. Begleitperson Eintritt frei, Anmeld. unter 03663-461108
26.01.20 15.00 Uhr (Neuer Termin + neuer Beginn)	Amigos – Das erfolgreichste Schlagerduo Europas Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla und Semmler Production Group	58,00 € PK 1 48,00 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhält freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
Mittwoch 18.00-20.30 Uhr	Tanzschule „einfach Tanzen“ in der Wisentahalle Zumba 18.00 – 19.00 Uhr Hobbyclub 19.30 – 20.30 Uhr	8,00 € p.P. 12,50 € p.P.	einfach vorbeikommen oder Anmeldung unter: 0176 96580886 www.ganzeinfachtanzen.de

Die Preisangaben sind Vorverkaufspreise. **Tages- und Abendkassenpreise können höher sein.**

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie aktuelle Veröffentlichungen.

Eintrittskarten sind erhältlich in folgenden Vorverkaufsstellen:

- alle Geschäftsstellen der Kreissparkasse Saale-Orla
- Touristinformation Schleiz, Kulturamt Neustadt an der Orla

Telefonische Bestellungen (mit Kartenversandgebühr 2,00 €) im Service Center der Kreissparkasse Saale-Orla unter Tel. 03663 461 0

Aktuelle und weiterführende Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auch im Internet unter:

www.wisentahalle.de

Kursangebote der Volkshochschule

Unter www.vhs-sok.de finden Sie die vollständige Veranstaltungsübersicht der Volkshochschule.

Kanu für Einsteiger | 19F4-30207

Sa, 04.05.2019, 13:00 - 16:00 Uhr, 1 Tag
Saalburg-Ebersdorf, SEZ Kloster, Kloster 1

Schnupperkurs Segeln | 19F4-30206

Sa, 11.05.2019, 09:00 - 12:00 Uhr, 1 Tag
Saalburg-Ebersdorf, SEZ Kloster, Kloster 1

Geführte Kanutour auf dem Bleilochstausee | 19F4-10911

Sa, 25.05.2019, 09:00 - 17:00 Uhr, 1 Tag
Saalburg-Ebersdorf, SEZ Kloster, Kloster 1

Anmeldungen sind möglich.

Online: www.vhs-sok.de/kurse

Per E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de

Per Telefon: 03647 448-144 für Pößneck | 03663 413026 für Schleiz

Persönlich:

Geschäftsstelle Pößneck
Wohlfarthstr. 3-5
07381 Pößneck

Geschäftsstelle Schleiz
Löhmaer Weg 2
07907 Schleiz

Vereine und Verbände

Neue Winterjacken für Tannaer F-Junioren-Mannschaft

Bereits pünktlich zu Weihnachten konnten sich unsere F-Junioren über ein besonderes Geschenk freuen. Durch das Fliesenfachgeschäft Frank Hirsch aus Tanna und das Transportunternehmen Pätz & Co. GmbH aus Saalburg-Ebersdorf wurden insgesamt 14 Winterjacken für das Team gesponsert. In der Zwischenzeit waren die Jacken schon mehrfach erfolgreich im Einsatz bei den Fahrten zu Hallenturnieren oder zum Aufwärmen bei den ersten Punktspielen der Saison-Rückrunde bei noch kühlen Außentemperaturen.

Das Team, die beiden Trainer André Steinig und Marcel Schmidt sowie unser Verein bedanken sich recht herzlich bei beiden Sponsoren für diese tolle Unterstützung!



Wir sagen
DANKE!

PÄTZ & CO!

Fliesenlegermeister
Frank Hirsch

Frühlingskonzert im Gemeindezentrum

Samstag, den 04. Mai 2019
um 16.30 Uhr

*Es erklingen Stücke auf verschiedenen
Instrumenten, u.a. auf Klavier, Violine ...
dargeboten von kleinen und großen Künstlern
aus Tanna.*

- Tannaer für Tannaer -

*Gönnen Sie sich einen Kunstgenuss der
der besonderen Art.*

*Für ein festliches Ambiente sorgt der Verein.
Der Eintritt ist frei.*

Es lädt ganz herzlich ein der

Ortsgeschichtsverein
Tanna e.V.

525 Jahre Stadtrecht von Tanna

**Der Verein für Ortsgeschichte Tanna e. V. lädt herzlich
ein zu dem Vortrag:**

Zerstört im Auftrag des Kaisers –
die Wysburg bei Weisbach



Dr. Christian Tannhäuser (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie)

Die Wysburg gehört zu den zahlreichen mittelalterlichen Kleinburgen entlang der Saale, die als Denkmale touristisch erschlossen sind, über deren Geschichte jedoch nur wenig bekannt ist. Das heute zu besichtigende Freigelände entstand im Zuge einer der umfangreichsten archäologischen Ausgrabungen in Thüringen in den Jahren von 1985 bis 2005. Davor war die Burg über mehr als 600 Jahre nur als bewachsener Schutthügel im Wald zu erahnen.

Die zahlreichen zu Tage geförderten Funde spiegeln die verschiedenen Aspekte des Alltags auf einer spätmittelalterlichen Burg wider. Besonders eindrucksvoll sind dabei die Spuren, die Belagerung und Zerstörung der Anlage hinterlassen haben. Sie zeigen deutlich wie feste Plätze umkämpft und eingenommen wurden.

Freitag, den 17. Mai 2019, um 18 Uhr

„Gasthaus zum Löwen“ in der Frankendorfer Straße 21, Tanna
Der Vortrag findet statt anlässlich der Verleihung des Stadt- und Marktrechts an Tanna vor 525 Jahren am 29. Juli 1494. Auch dazu wird es einige Informationen geben.

Der Eintritt ist frei.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna

Koskauer Str.55

**Wir laden ganz herzlich
zu folgenden Veranstaltungen ein:**

Karfreitag, 19. April 2019

19.30 Uhr Karfreitagsandacht
Frankendorfer Str.47, Fam. Berlich

Ostersonntag, 21. April 2019

9.00 Uhr Osterfrühstück
10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 24. April 2019

19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Samstag, 27. April 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 28. April 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 4. Mai 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 5. Mai 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 8. Mai 2019

19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Samstag, 11. Mai 2019

8.45 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Rangerwiese, Ri. Unterkoskau
bei Umsetzer links

Sonntag, 12. Mai 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 18. Mai 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 19. Mai 2019

ab 9.30 Uhr Regionaler Bibeltag
Gefell, Rathaussaal

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen!
weitere Infos unter www.efg-tanna.de

gentlich Gott zu den Fragen des Lebens? Und warum war Jesus immer anders als gedacht, nie Mainstream?

Ach ja, apropos Gott. Der ist ebenfalls in der WhatsApp-Gruppe aktiv. Manchmal schaltet er sich ein und sagt an, was seine Meinung zum Thema ist.

Ein tolles Geschenk zur Konfirmation - nicht nur für Handy-Nutzer.

Kirchspiel Gefell

Pfarrer Toralf Hopf

Kirchberg 7, 07926 Gefell
Kirche.Gefell@t-online.de
Tel./Fax: 036649-82259/-794685

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen im Kirchspiel Gefell

Gründonnerstag, 18. April

17.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst mit Abendmahl
19.00 Uhr Langgrün Gottesdienst mit Abendmahl

Karfreitag, 19. April

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst mit Abendmahl
13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst mit Abendmahl

Karsamstag, 20. April

17.00 Uhr Gefell Konzert in der Friedhofskirche
„Die sieben letzten Worte unseres
Erlösers am Kreuze“

Ostersonntag, 21. April

09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
13.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Ostermontag, 22. April

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

Donnerstag, 25. April

14.00 Uhr Gefell Seniorenachmittag
im Gemeindehaus

Sonntag, 05. Mai

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst mit
Goldener Konfirmation
13.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

Sonntag, 12. Mai

14.00 Uhr Gefell Gottesdienst zum
Posaunenchor treffen
des Kirchenkreises Schleiz

Samstag, 18. Mai

17.00 Uhr Langgrün Bläuserserenade /
Posaunenchorjubiläum

Sonntag, 19. Mai

10.30 Uhr Gefell Gottesdienst mit Taufe
13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
mit Konfirmandenprüfung

Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth

08538 Reuth, Tel.: 037435/5343
Büro & Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6
www.Kirche-Misslareuth.de / www.Kirche-Reuth.de

Ostersonntag, 21. April in Mißlareuth

10.00 Uhr **Festgottesdienst** mit Hlg. Taufen und Kigo,
anschl. Ostereier suchen im Pfarrgarten

Sonntag, 12. Mai in Mißlareuth

14.00 Uhr Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation mit Hlg.
Abendmahl

Sonntag, 19. Mai in Rothenacker

9.30 Uhr Gottesdienst im Festzelt

Himmelfahrt - Donnerstag, 30. Mai in der Kapelle Kauschwitz

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchgemeinden

Sonntag, 2. Juni in Reuth

14.00 Uhr Aufwind-Gottesdienst mit Pfr. Sandro Göpfert
und Kigo

Bücher fürs Leben...

Buchladen Gefell
Markt 1

Geschichten aus dem Buch der Bücher:

Nächste Lesung Mittwoch, 1. Mai 19.30 Uhr: „Von Freundschaft, Lügen und Verrat“

Buch des Monats:

Stefan Kleinknecht. Love your life! 70 Andachten im WhatsApp-Style. 15,00 €. Hast du schon einmal eine Chat-Andacht im WhatsApp-Style gelesen? Denn wenn sich in einer WhatsApp-Gruppe vier junge Leute mit Einstein und Preacherman über Fragen aus dem Leben unterhalten, wird es richtig spannend. Was bedeutet echte Liebe? Wie kann ich meine Träume verwirklichen? Was macht mich schön? Und immer dabei: Das Thema Glaube. Was sagt ei-



Kirchspiel Tanna - Schilbach

Gottesdienste

Ab 18.04.19 Gottesdienste wieder in der Kirche in Tanna

18.04.19, Gründonnerstag

Tanna 19.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl

19.04.19, Karfreitag

Schilbach 8.30 Uhr mit Heiligem Abendmahl

Tanna 10.00 Uhr

21.04.19, Ostersonntag

Schilbach 8.30 Uhr

Tanna 10.00 Uhr mit Heiliger Taufe und Kindergottesdienst

22.04.19, Ostermontag

Tanna 10.00 Uhr Familiengottesdienst

28.04.19, Quasimodogeniti (Wie die neugeborenen Kindlein)

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

05.05.19, Misericordias Domini (Sonntag des Guten Hirten)

Schilbach 8.30 Uhr

Tanna 10.00 Uhr Vorstellung der Konfirmanden mit Kindergottesdienst

12.05.19, Jubilate (Jubelt!)

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

19.05.19, Kantate (Singet!)

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

26.05.19, Rogate (Betet!) -Konfirmation

Tanna 13.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl

30.05.19, Himmelfahrt

Seubtendorf 14.30 Uhr Gottesdienst im Grünen

Am Stau

Weitere Termine

Bibelgesprächskreis am Morgen jeweils im Gemeindezentrum

Mo. 29.04.19, 8.00 Uhr

Mo. 13.05.19, 8.00 Uhr

Mo. 27.05.19, 8.00 Uhr

Bibelgesprächskreis am Abend jeweils im Gemeindezentrum →

Mo. 06.05.19, 19.30 Uhr

Mo. 20.05.19, 19.30 Uhr

Mo. 03.06.19, 19.30 Uhr

Frauenkreis im Pfarrhaus

Mit. 08.05.19, 19.30 Uhr

Vorschulkreis im Pfarrhaus

Sa. 11.05.19, 10.00 Uhr

Vorkonfirmanden im Gemeindezentrum

Sa. 18.05.19, 9.00 Uhr

Konfirmanden im Gemeindezentrum

Sa. 04.05.19, 9.00 Uhr

Gemeindenachmittag im Gemeindezentrum

Mit. 15.05.19, 14.30 Uhr

Kassetag fürs Kirchgeld im Pfarrhaus

Mo. 06.05.19, 16 Uhr bis 18 Uhr

Es besteht auch die Möglichkeit das Kirchgeld auf folgendes Konto zu überweisen, mit Angabe des Verwendungszweckes.

Bankverbindung: KSK Saale-Orla- IBAN: DE74 8305 0505 0000 0209 58

Filmabend im Gemeindezentrum

Fr. 26.04.19, 19.00 Uhr

AUFERSTANDEN

Der mächtige römische Militärtribun Clavius und sein Berater Lucius werden damit beauftragt, das Rätsel um die Geschehnisse nach der Kreuzigung Jesu Christi zu lösen. Sie sollen den verschwundenen Leichnam Jesu wiederbeschaffen, um seinen Tod zu beweisen und die Gerüchte um den auferstandenen Messias zu widerlegen. Denn nur so kann ein Aufstand in Jerusalem verhindert werden. Doch dieses Unterfangen ist schwieriger als gedacht, denn Clavius stößt bei seiner Suche auf viele Ungeheimheiten. Langsam drängt sich mehr und mehr die Frage auf: Was wäre, wenn Jesus wirklich auferstanden ist?

Konzert mit Tim Liebert und Töchtern

Sonntag, den 28.04.2019 17 Uhr in der Andreaskirche

Frühlingskonzert im Gemeindezentrum

Sa. 04.05.19, 16.30 Uhr

Evang. Luth. Pfarramt: Telefonnummer 22271

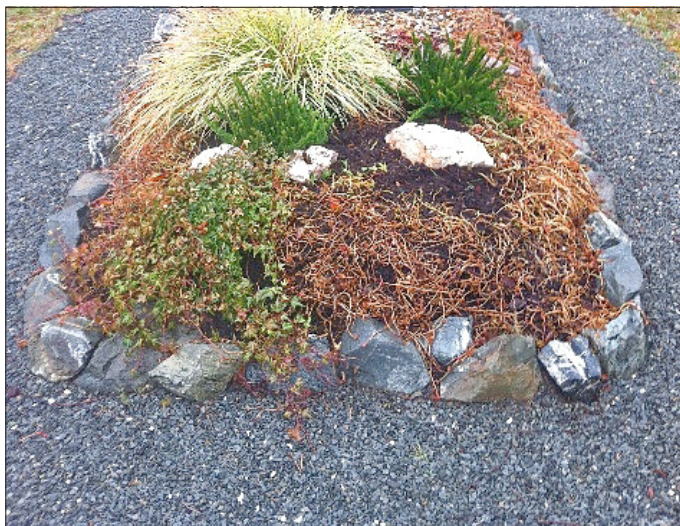
HomePage: <http://www.kirchspiel-tanna.de>

Ein Blick auf den Friedhof in Tanna

Wie vielen bekannt, gilt ab dem 22.09.2018 die Friedhofssatzung der Ev.Luth. Kirchengemeinde Tanna vom 06.06.2018,- veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Tanna NR:9/2018.

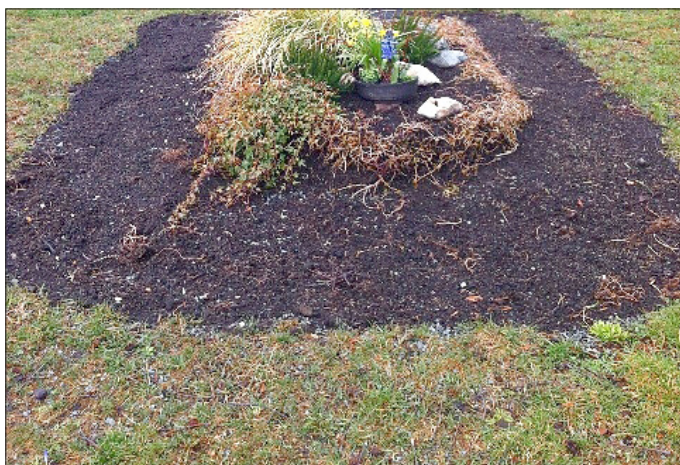
Unter anderem heißt es im Abschnitt 5; § 24 (2)

(2) Grober Kies und Splitt bzw. Schotter sind zur Umrandung der Grabstätten unzulässig.



Um die Pflege auf dem Friedhof zu ermöglichen, möchten wir sie bitten den Splitt um den Gräbern noch vor den Mäharbeiten zu entfernen.

Sie haben die Möglichkeit den Splitt auf der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Fläche zu lagern. Bitte achten sie darauf, dass der Splitt dann auch **sauber** ist, damit wir ihn anderweitig noch verwenden können.



Nachdem bei diesem Grab der Splitt entfernt und Erde aufgefüllt wurde, kann nun Gras angesät werden. Jetzt kann das Grasmähen ungehindert erfolgen, ohne dass das Mähwerk oder auch der Grabstein -durch herumfliegende Steine- beschädigt werden. *Danke für ihr Verständnis und ihre Mitarbeit.*

Viele von ihnen nehmen den nichtkompostierbaren Abfall mit und entsorgen ihn zu Hause.

Danke, dass sie so unsere Arbeit unterstützen.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter abzulegen. Die kompostierbaren Abfälle sind zu trennen nach Ästen und Streu sowie nach Unkraut und Erde. Nichtkompostier-

bare Abfälle sind vom Friedhofsnutzer wieder mitzunehmen und dürfen auf dem Friedhof auch nicht gelagert werden.

So sieht es leider oft jetzt im Frühjahr nach dem Abdecken der Gräber, an der Ablagestelle für Pflanzen aus.



Wir bitten sie daher dringend, alle nicht kompostierbare Abfälle auch von den Gestecken und Kränze mitzunehmen.

Bitte trennen sie die Gestecke und nehmen die Plaste u.ä. zum Entsorgen mit nach Hause. DANKE!

Gerne sind wir für sie da.

Mathias Golditz **Friedhofspflege** Telefon. 01723653374

Dorothea Liedtke **Friedhofsverwaltung** Tel. 036636/20058 Mobil: 01632409458

E-Mail: friehoftanna@online.de

Der vollständige Wortlaut der Friedhofssatzung wurde am 22. September 2018 im Amtsblatt der Stadt Tanna veröffentlicht und liegt auch im Evangelisch Lutherischen Pfarramt aus.

Willst du die Liebe Gottes sehen, so bleibe bei dem Kreuze stehen.

Ein ganz besonderer Satz, mit einer ganz besonderen Aussage, die mich immer wieder fasziniert und zum Nachdenken bringt.

Obwohl ich dieses Schild schon unzählige Male auf meinen Spaziergängen in Mielesdorf gesehen und gelesen habe, wurde ich diesmal von einem Wort ganz besonders angesprochen.

Stehen bleiben... So ganz gegen unsere Gewohnheit -Stillstand ist Rückgang... so sagt man doch...

Aber diesmal eine Aufforderung an mich, stehen zu bleiben und mich auf Gott und seine Liebe einzulassen.

Was bedeutet das? Ich möchte, auf Jesus und sein Wort hören, seine Liebe für mich und uns entdecken und offen sein für seine Wege in meinem Leben. Sicher nicht immer leicht, aber es lohnt sich, das auszuprobieren.

Ich wünsche mir, dass Sie das Wertvolle und Wunderbare in dieser Aussage entdecken.

Ich wünsche mir auch, dass dieses Schild erhalten bleibt oder vielleicht erneuert wird, so dass noch viele die gute Nachricht lesen können.

Eine gesegnete Passions- und Osterzeit wünscht ihnen Dorothea Liedtke aus Tanna



Kirchspiel Unterkoskau

Pfarrer Gero Erber

Unterkoskau 6, 07922 Tanna

Tel.: 036646/22493; Fax: 036646/28175

Gottesdienste

Zollgrün

18.04.2019, 18:00 Uhr mit Abendmahl

Mielesdorf

18.04.2019, 19:30 Uhr

Willersdorf

19.04.2019, 10:30 Uhr

Stelzen

19.04.2019, 16:30 Uhr

Unterkoskau

19.04.2019, 18:00 Uhr

Mielesdorf

21.04.2019, 09:00 Uhr

Unterkoskau

21.04.2019, 10:30 Uhr

Zollgrün

21.04.2019, 10:30 Uhr

Stelzen

22.04.2019, 09:00 Uhr

Willersdorf

22.04.2019, 10:30 Uhr

Unterkoskau

28.04.2019, 14:00 Uhr

Zollgrün

05.05.2019, 14:00 Uhr

Taufe und Konfirmation

mit Abendmahl

Stelzen

12.05.2019, 09:00 Uhr

Unterkoskau

12.05.2019, 10:30 Uhr

Willersdorf

12.05.2019, 14:00 Uhr

Zollgrün

19.05.2019, 09:00 Uhr

Mielesdorf

19.05.2019, 10:30 Uhr

Mielesdorf

24.05.2019, 14:00 Uhr

Seniorentreff im Pfarrhaus
mit Frau Gundelach

Willersdorf

26.05.2019, 09:00 Uhr

Stelzen

26.05.2019, 10:30 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Stadt Tanna

Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.



1887

2019

Teichfest

am Samstag den 01.06.2019

ab 14.00 Uhr

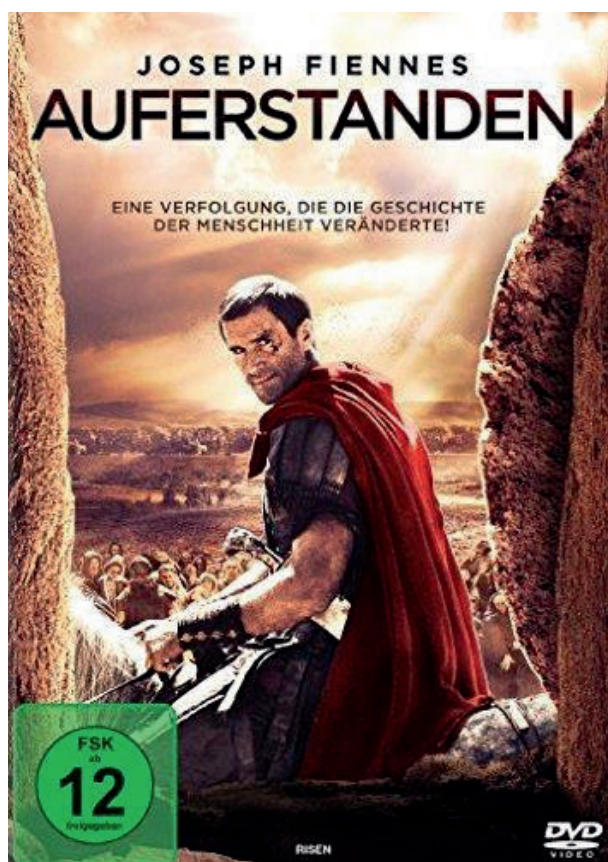
am Isabellensee in Stelzen

**Sautrogrennen, Kinderspiele, Hüpfburg,
selbstgebackener Kuchen
der Stelzener Frauen,
uvm.**

**An diesen wunderschönen
Tag ist für das leibliche Wohl
bestens gesorgt!**

Herzliche Einladung zum **Film Abend** **AUFERSTANDEN**

Eine Verfolgung, die die Geschichte der Menschheit veränderte!



**Wir begleiten den
römischen Hauptmann
Clavius (Joseph Fiennes)
bei seiner Suche nach
der Wahrheit um den
verschwundenen
Leichnam Jesu – und
sind dabei, wie er
unweigerlich den Fakten
und an die Auferstehung
glauben muss.**

Freitag, den 26.04.19

Im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

Beginn 19.00 Uhr,

Dauer 103 Minuten

Eintritt frei!

Es lüdt ein: Ev. Luth. Kirchengemeinde Tanna

FSK ab 12 Jahre freigegeben!